

## Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Bruxelles betreffend die Errichtung eines EWS (5. Dezember 1978)

**Quelle:** Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. Dezember 1978, Nr. 12. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. "Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 5. Dezember 1978 betreffend die Errichtung eines Europäischen Währungssystems", p. 10-14.

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten. Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/schlu%C3%9Ffolgerungen\\_des\\_europaischen\\_rates\\_von\\_bruxelles\\_betreffend\\_die\\_errichtung\\_eines\\_ews\\_5\\_dezember\\_1978-de-0deff52f-cd95-4d18-9eff-4db7d5ea344b.html](http://www.cvce.eu/obj/schlu%C3%9Ffolgerungen_des_europaischen_rates_von_bruxelles_betreffend_die_errichtung_eines_ews_5_dezember_1978-de-0deff52f-cd95-4d18-9eff-4db7d5ea344b.html)

**Publication date:** 20/12/2013

## Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 5. Dezember 1978 betreffend die Errichtung eines Europäischen Währungssystems (EWS)

### A - Das Europäische Währungssystem

#### Einleitung

1.1 In Bremen haben wir ein „System für eine engere währungspolitische Zusammenarbeit“ erörtert, die „zu einer stabilen Währungszone in Europa führt“. Dabei haben wir eine derartige Zone als ein „sehr wünschenswertes Ziel“ betrachtet und ein „dauerhaftes und wirksames System“ in Aussicht genommen.

1.2 Nach sorgfältiger Prüfung der Vorarbeiten des Rates und anderer Gemeinschaftsgremien sind wir heute wie folgt übereingekommen:

*Am 1. Januar 1979 wird ein Europäisches Währungssystem (EWS) errichtet.*

1.3 Wir sind fest entschlossen, den dauerhaften Erfolg des EWS durch eine auf größere innere und äußere Stabilität gerichtete Politik sowohl für Defizit- als auch für Überschusländer zu gewährleisten.

1.4 In den nachstehenden Kapiteln wird in erster Linie die Anlaufphase des EWS behandelt.

Wir sind nach wie vor fest entschlossen, die hiermit eingeführten Bestimmungen und Verfahren spätestens zwei Jahre nach der Einführung dieses Systems in ein endgültiges System einzubringen. Das endgültige System bringt, wie in den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 6./7. Juli 1978 in Bremen in Aussicht gestellt wurde, die Schaffung des Europäischen Währungsfonds sowie die uneingeschränkte Verwendung der ECU als Reserveaktivum und als Instrument für den Saldenausgleich mit sich. Es wird sowohl auf gemeinschaftlicher als auch auf einzelstaatlicher Ebene auf geeignete Rechtsvorschriften gegründet.

### 2. Die ECU und ihre Funktionen

2.1 Zentraler Punkt des EWS ist eine Europäische Währungseinheit (ECU). Wert und Zusammensetzung der ECU sind zu Beginn des Systems identisch mit Wert und Zusammensetzung der ERE.

2.2 Die ECU wird verwendet:

- a) als Bezugsgröße (numéraire) für den Wechselkursmechanismus,
- b) als Grundlage für einen Abweichungsindikator,
- c) als Rechengröße (denominator) für Operationen sowohl im Interventions- als auch im Kreditmechanismus,
- d) als Instrument für den Saldenausgleich zwischen den Währungsbehörden der Europäischen Gemeinschaft.

2.3 Die Gewichte der Währungen in der ECU werden innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Systems und danach alle fünf Jahre oder auf Antrag, falls sich das Gewicht einer Währung um 25 Prozent geändert hat, überprüft und erforderlichenfalls revidiert.

Den Revisionen muss allseits zugestimmt werden; die Revisionen bewirken von sich aus keine Änderung des Aussenwertes der ECU. Sie erfolgen nach den zugrundeliegenden ökonomischen Kriterien.

### 3. Wechselkurs- und Interventionsmechanismus

3.1 Jede Wahrung hat einen ECU-bezogenen Leitkurs. Diese Leitkurse dienen zur Festlegung eines Gitters bilateraler Wechselkurse.

Um diese Wechselkurse werden Bandbreiten von + 2,25 Prozent festgelegt. EG-Lander mit gegenwartig floatenden Wahrungen konnen zu Beginn des EWS groere Bandbreiten, und zwar bis zu + 6 Prozent, wahlen; diese sollten stufenweise verringert werden, sobald es die wirtschaftlichen Gegebenheiten erlauben.

Ein Mitgliedstaat, der nicht von Anfang an dem Wechselkursmechanismus teilnimmt, kann sich zu einem spateren Zeitpunkt daran beteiligen.

3.2 Anpassungen der Leitkurse werden im gegenseitigen Einvernehmen nach einem gemeinsamen Verfahren vorgenommen, in das alle am Wechselkursmechanismus beteiligten Lander sowie die Kommission einbezogen sind. Im Gemeinschaftsrahmen finden gegenseitige Konsultationen ber wichtige Beschlsse zur Wechselkurspolitik zwischen den Landern, die an dem System teilnehmen, und jedem Land, das nicht an ihm beteiligt ist, statt.

3.3 Interventionen erfolgen grundsatzlich in Teilnehmerwahrungen.

3.4 Bei Erreichen der durch die Bandbreiten bestimmten Interventionspunkte besteht die Pflicht zur Integration in Teilnehmerwahrungen.

3.5 Als Indikator fr die Feststellung von Abweichungen zwischen Gemeinschaftswahrungen findet eine ECU-Korbformel Verwendung. Es wird eine „Abweichungsschwelle“ festgelegt, die bei 75 Prozent der maximalen Abweichungsspanne jeder Wahrung liegt. Sie wird so berechnet, dass das Gewicht keinen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit hat, mit der eine Wahrung die Schwelle erreicht.

3.6 berschreitet eine Wahrung ihre „Abweichungsschwelle“, so besteht eine Vermutung, dass die betreffenden Behorden diese Situation durch angemessene Manahmen korrigieren werden, und zwar durch

- a) diversifizierte Integrationen,
- b) interne wahrungspolitische Manahmen,
- c) anderungen der Leitkurse,
- d) andere wirtschaftspolitische Manahmen.

Falls solche Manahmen aufgrund von besonderen Umstanden nicht getroffen werden, so sollen den anderen Behorden die Grnde hierfür insbesondere im Rahmen der „Konzertierung zwischen den Zentralbanken“ mitgeteilt werden.

Erforderlichenfalls finden dann Konsultationen in den entsprechenden Gemeinschaftsgremien, einschlielich Ministerrat, statt.

Nach sechs Monaten sollen diese Bestimmungen im Lichte der Erfahrungen berprft werden. Zu diesem Zeitpunkt werden auch die Fragen bezglich der Ungleichgewichte geprft, die bei abweichenden Glaubiger- oder Schuldnerlandern entstanden sind.

3.7 Es wird eine sehr kurzfristige Fazilitat in unbegrenzter Hohe geschaffen. Der Saldenausgleich erfolgt 45 Tage nach Ende des Monats der Integration, wobei fr Betrage bis zur Hohe der Schuldnerquoten im kurzfristigen Wahrungsbestand eine Verlangerung um weitere drei Monate moglich ist.

3.8 Der EFWZ stellt gegen Hinterlegung von 20 Prozent des jeweiligen Goldbestandes und 20 Prozent der jeweiligen Dollarreserven der Zentralbanken fr den Saldenausgleich eine Anfangsmenge an ECU bereit.

Diese Operation erfolgt in Form spezifischer Swap-Revolving-Abkommen. Durch regelmäßige Überprüfung und durch ein geeignetes Verfahren wird sichergestellt, dass jede Zentralbank beim EFWZ ein Depot von mindestens 20 Prozent dieser Reserven unterhält. Ein Mitgliedstaat, der nicht am Wechselkursmechanismus teilnimmt, kann an dieser Anfangsoperation auf der oben dargelegten Grundlage teilnehmen.

#### **4. Kreditmechanismen**

4.1 Die bestehenden Kreditmechanismen mit ihren derzeitigen Anwendungsregeln werden in der Anfangsphase des EWS beibehalten. Sie werden in der Endphase des EWS zu einem einzigen Fonds zusammengefasst.

4.2 Die Kreditmechanismen werden bis zu einem Betrag von 25 Milliarden ECU an effektiv verfügbarem Kredit ausgeweitet. Dieser Betrag verteilt sich wie folgt:

Kurzfristiger Währungsbeistand = 14 Milliarden ECU

Mittelfristiger finanzieller Beistand = 11 Milliarden ECU.

4.3 Die Laufzeit des kurzfristigen Währungsbeistands wird zu den gleichen Bedingungen wie bei der ersten Verlängerung um weitere 3 Monate verlängert.

4.4 Die Erhöhung des mittelfristigen finanziellen Beistands wird bis zum 30. Juni 1979 abgeschlossen. Es wird von denjenigen Ländern, in denen noch innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen werden müssen, erwartet, dass sie in der Zwischenzeit ihre erweiterten mittelfristigen Quoten im Wege einer Interimsfinanzierungsvereinbarung der betreffenden Zentralbanken verfügbar machen.

#### **5. Drittländer und internationale Organisationen**

5.1 Die Dauerhaftigkeit des EWS und seine internationalen Auswirkungen erfordern eine Koordinierung der Wechselkurspolitiken gegenüber Drittländern und soweit möglich eine Konzertierung mit den Währungsbehörden dieser Länder.

5.2 Europäische Länder mit besonders engen wirtschaftlichen und finanziellen Bindungen zu den Europäischen Gemeinschaften können sich an dem Wechselkurs- und Integrationsmechanismus beteiligen.

Die Beteiligung erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Zentralbanken; diese Vereinbarungen sind dem Rat und der Kommission der EG mitzuteilen.

5.3 Das EWS ist und bleibt uneingeschränkt mit den betreffenden Vorschriften des IWF-Abkommens vereinbar.

#### **6. Weiteres Vorgehen**

6.1 Der Europäische Rat ersucht den Rat im Hinblick auf die Durchführung der unter Buchstabe A gefassten Beschlüsse, am 18. Dezember 1978 über die folgenden Vorschläge der Kommission zu beraten und zu beschließen:

a) Verordnung des Rates zur Änderung der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwendeten Rechnungseinheit, wodurch die ECU in die Transaktionen des EFWZ eingeführt und ihre Zusammensetzung festgelegt wird;

b) Verordnung des Rates zur Ermächtigung des EFWZ, Währungsreserven entgegenzunehmen und ECU an die Währungsbehörden der Mitgliedstaaten auszugeben, die sie für den Saldenausgleich verwenden können;

c) Verordnung des Rates über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems auf die gemeinsame Agrarpolitik. Der Europäische Rat ist der Auffassung, dass die Einführung des EWS nicht von sich aus zu

Änderungen des vor dem 1. Januar 1979 bestehenden Sachverhalts führen sollte, dass Agrarpreise, Währungsausgleichsbeträge und alle anderen für die Zwecke der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzten Beträge in Landeswährungen ausgedrückt sind.

Der Europäische Rat betont, dass es im Interesse der Wiederherstellung der Preiseinheit in der gemeinsamen Agrarpolitik, unter gebührender Berücksichtigung der Preispolitik, wichtig ist, dass die Schaffung dauerhafter Währungsausgleichsbeträge künftig verhindert wird und die bestehenden Währungsausgleichsbeträge schrittweise verringert werden.

6.2 Er ersucht die Kommission, rechtzeitig einen Vorschlag zur Änderung der Entscheidung des Rates vom 22. März 1971 über die Einführung eines Mechanismus für den mittelfristigen finanziellen Beistand vorzulegen, damit der Rat (Wirtschafts- und Finanzminister) auf seiner Tagung am 18. Dezember 1978 über diesen Vorschlag befinden kann.

6.3 Er ersucht die Zentralbanken der Mitgliedstaaten, ihr Abkommen vom 10. April 1972 über die Verringerung der Bandbreiten zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den Regeln unter Nummer 3 zu ändern.

6.4 Er ersucht die Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die Bestimmungen über den kurzfristigen Währungsbeistand spätestens zum 1. Januar 1979 wie folgt zu ändern.

a) Der für Ziehungen durch die Zentralbanken der Mitgliedstaaten verfügbare Gesamtbetrag der Schuldnerquoten wird auf eine Summe von 7,9 Milliarden ECU aufgestockt.

b) Der Gesamtbetrag der von den Zentralbanken der Mitgliedstaaten für die Finanzierung der Schuldnerquoten bereitgestellten Gläubigerquoten wird auf eine Summe von 15,8 Milliarden ECU aufgestockt.

c) Der gesamte zusätzliche Gläubigerbetrag sowie der gesamte zusätzliche Schuldnerbetrag dürfen einen Betrag von 8,9 Milliarden ECU nicht übersteigen.

d) Die Kreditlaufzeit gemäß dem erweiterten kurzfristigen Währungsbeistand kann zweimal um einen Zeitraum von 3 Monaten verlängert werden.

## **B - Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaft der weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten des Europäischen Währungssystems**

1. Wir betonen, dass im Rahmen einer breit angelegten Strategie, die auf bessere Perspektiven für die wirtschaftliche Entwicklung abzielt und auf symmetrischen Rechten und Pflichten aller Teilnehmer basiert, das Hauptanliegen darin bestehen sollte, die Konvergenz der Wirtschaftspolitiken im Hinblick auf eine größere Stabilität zu verstärken. Wir ersuchen den Rat (Wirtschafts- und Finanzminister), seine Koordinierungsverfahren auszubauen, damit ein größeres Maß an Konvergenz erzielt wird.

2. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Konvergenz der Wirtschaftspolitiken und der wirtschaftlichen Leistung nicht leicht zu erreichen sein wird. Deshalb müssen Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftspotentials der weniger wohlhabenden Länder der Gemeinschaft ergriffen werden. Hierfür sind in erster Linie die betreffenden Mitgliedstaaten selbst verantwortlich. Gemeinschaftliche Maßnahmen können und sollten hierfür Unterstützung leisten.

3. Der Europäische Rat ist sich darüber einig, dass im Zusammenhang mit dem Europäischen Währungssystem folgende Maßnahmen zugunsten der weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten getroffen werden, die tatsächlich und uneingeschränkt an dem Wechselkurs- und Integrationsmechanismus teilnehmen.

3.1. Der Europäische Rat ersucht die Organe der Gemeinschaft - durch Einsatz des neuen Finanzinstruments

- und die Europäische Investitionsbank, für einen Zeitraum von fünf Jahren für diese Länder Darlehen bis zu 1 Milliarde ERE pro Jahr zu Sonderbedingungen bereitzustellen.

3.2 Der Europäische Rat ersucht die Kommission um Vorlage eines Vorschlags, der die Einführung von Zinssubventionen in Höhe von 3 Prozent für diese Darlehen vorsieht, und folgende Komponenten umfasst:

Die Gesamtkosten für diese Maßnahme, die über einen Zeitraum von fünf Jahren in Jahrestanchen von jeweils 200 Millionen ERE aufgeteilt werden, dürfen 1 Milliarde ERE nicht übersteigen.

3.3 Nimmt ein weniger wohlhabender Mitgliedstaat später tatsächlich und uneingeschränkt an den Mechanismen teil, so hat er das Recht auf Zugang zu dieser Fazilität innerhalb der obengenannten finanziellen Grenzen. Mitgliedstaaten, die nicht tatsächlich und uneingeschränkt an den Mechanismen teilnehmen, leisten keine Beiträge zur Finanzierung des Systems.

3.4 Die so bereitgestellten Mittel sind auf die Finanzierung von ausgewählten Infrastrukturvorhaben und -programmen zu konzentrieren, wobei jegliche direkte oder indirekte Verzerrung der Wettbewerbsstellung spezifischer Industrien innerhalb der Mitgliedstaaten vermieden werden muss.

3.5 Der Europäische Rat ersucht den Rat (Wirtschafts- und Finanzminister), rechtzeitig über die obengenannten Vorschläge zu beschließen, so dass die entsprechenden Maßnahmen spätestens am 1. April 1979 in Kraft treten können. Am Schluss der Anfangsphase des EWS sollte eine Überprüfung vorgenommen werden.

4. Der Europäische Rat ersucht die Kommission, die Beziehungen zwischen einer größeren Konvergenz der wirtschaftlichen Leistung der Mitgliedstaaten und dem Einsatz von Gemeinschaftsinstrumenten, insbesondere den Geldern zum Abbau der strukturellen Ungleichgewichte, zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden auf der nächsten Tagung des Europäischen Rates erörtert.